



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXII. Fernere Conferenz zwischen den Kayserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestiæ: Davon wird an die Schweden referiret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

Und weisen 9.) das Haus Waldeck in Possession Pyrmont begriffen, solle selbi. 1648.
geß, ungeachtet der von Chur-Eöln begehrten Sequestration, dabey gelassen werden. April.

10.) Wegen der Herrschafft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben Dero Töchtern, in den Stand de Anno 1624. restituiret werde; doch salvo jure Herrn Grafen von Wittgenstein. Was aber Valendar belange, weisen Ihre Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein damit zufrieden, daß solche Sache respective in Camera & Revisorio am ersten vorgenommen und decidiret werde, bleibe es dabey, und könne nomine Electorum, Principum & Statuum, hoc sine ein Schreiben an die Cammer abgelassen werden. Und dieses ist denen Herren Schwedischen also gleich heut hinterbracht worden.

Sonsten weisen der Terminus der 3. Monathen zur Ratification, wegen des Laßs der Soldatesca, allzu lang vielen Ständen zu seyn scheinen wollen: Haben die Herren Schwedische gesehen lassen, daß selber auf 6. Wochen reduciret werden möchte; Und aus solcher Ursache bereits verschiebenen Montag den 2ten diß um die Ratification des Friedens, deren übrige Contenta, bey erhaltener Satisfaktion, sie leicht einwilligen können, eventualiter in Schweden geschrieben, und wird denen Ständen ein Formular zugestellet werden, wie und auf was Naach sie ihre Ratificationes einbringen sollen. Man erwartet alhier täglich Monsieur d' Avaux, welcher seinen Abschied nehmen, und sich, auf beschehen Abfordern, wieder in Frankreich begeben wird. Seine Disgratia rühret vornemlich daher, daß er Herrn Cardinal Mazarini contrecariret, sich mit Herzogen von Longueville in etwas überworfen, und die Protestanten bey diesem Convent, durch seine allzu grosse Devotion gegen dem Römischen Stuhl, in viele Wege offendiret: Und schreibet der Chur-Brandenburgische Agent, an Herrn Grafen von Wittgenstein, aus Paris, daß zu seiner Rückkunfft die Bastille sein Logament seyn dürfte.

§. XXII.

Fernere Conferenz zwischen den Kaiserlichen und Evangelischen Deputirten in puncto Amnestia.

Des folgenden Tags, verfügten sich obgenannte Fürstliche Deputirte hinwiderum zu den Kaiserlichen Gesandten, und referirten selbigen, nachdem sie sich zusammen an eine Taffel gesetzt: Sie hätten noch gestern Abends mit den Schwedischen dasjenige communiciret, was sie mit ihnen, den Kaiserlichen selbigen Tags, aus dem Articulo de Amnestia geredet, die dann gerne sähen, daß solcher Articul vollends richtig würde, ehe sie noch mit einander zusammen kämen, damit es so dann keine Weitläufftigkeit gebe. Worauf der ganze Punctus Amnestia wieder durchgegangen wurde, und erwehnten die Fürstlichen Deputirte (1.) wegen Sulzbach, daß zwar des dasigen Pfalz-Grafen nicht gedacht werde, und wolle man zwar solchen Punct aussen lassen, jedoch mit dem Beding, daß der Pfalz-Grav unter der General-Regul und Restitution mit begriffen seyn solle, welches dann auch ad Protocollum genommen wurde.

Von der Sulzbachischen Sache.

Vollmar sagte lachend, die Deputirten hätten recht dran gethan, möchten es noch einmahl thun.

Cranius aber versetzte: Er thue es nicht, daß er es ad Protocollum nehme. Deputati: Sie seyen mit Vollmars gestriger Erklärung zu frieden.

(2.) Erwehnten sie der Baden-Durlachischen Sache, daß sie gestern gungsam disputiret, und es auf die Conferenz zwischen ihnen und den Schwedischen gestellet hätten; Aber Hohen-Gevolck werde zu geben seyn, und daß solche Herrschafft des Marggraf Friedrichs des Jüngern, zu Baden Gemahlin, als verwittweteten Gräfin zu Solms, restituiret werde, denn ihr voriger Gemahl, Graf Friedrich zu Solms, nebens ihr in possessione der selben Herrschafft unstreitig gewesen wäre. Aber das wären noch unterschiedene Allodial-Stücke nebens solcher Herrschafft mit eingezo-

Wegen der Baden-Durlachischen Sache. Von der Herrschafft-Hohen-Gevolck.

III:

1648.
April.

Illi: Diese Graffschafft sey ein offenbar Mann-Lehn, von dem Hause Oesterreich herrührend, aber die Regalia giengen vom Reich zu Lehen, darauf das Haus Oesterreich von 60. oder 70. Jahren die Expectantz erhalten habe. Das Erb-Herzogliche Haus Oesterreich habe jedesmahl die Herren von Geroltsch mit solchem Lehn beliehen, die Expectantz aber wegen der Regalien vom Kayser Maximiliano II. und von nachgehenden Kaysern die Confirmation darüber erhalten. Weil Graf Friedrich zu Solms um Ihro Majestät sich verdient gemacht hätte, so haben Sie ihm die Herrschafft gelassen, nach dessen Absterben aber den von Cronberg damit belehnet, jedoch mit dieser Verwarnung, daß im Fall bewiesen würde, es wären Erb-Stücke mit dabey, so sollte er oder dessen Erben (und also also der einzige hinterlassene Sohn) schuldig seyn, solche Allodial-Stücke abzutreten. Herrn Marggraf Friedrichs Frau Gemahlin, habe vor diesem, vor der Regierung zu Inspruck copirliche Documenta produciren lassen, so mit den Originalien zu bestärcken.

Von Rötteln,
Badenweyler
und Sausen-
berg.

Deputati: Wegen der Herrschafft Rötteln, wie auch Baden-Weiler und Sausenberg, sey es ja auch nicht richtig verglichen.

Bollmar: Rötteln sey ein Oesterreichisch Pfand Lehen, und müsse Oesterreich 6000. Gold-Gulden dagegen erlegen, wie in Camera erkannt worden; Baden-Weiler und Sausenberg spreche Oesterreich nicht an, als allein wegen der Landes-Obigkeit, inmassen solche Sache in Camera erhalten sey. Zu Münster wären ihm, Bollmar, von dem Herrn Marggrafen 6000. Reichs-Rhaler offeriret worden, daß er vermitteln möchte, damit Rötteln ihm bleibe, so sollte hingegen Baden-Weiler und Sausenberg zu Lehen dem Hause Oesterreich aufgetragen werden. Er habe darauf zur Antwort gegeben, es sey ein Vorschlag, so sich hören lasse, könne aber darein nicht willigen, sondern müsse es verschahren, bis er zu seiner Gnädigsten Herrschafft nacher Inspruck gelange. Denn er sehe wohl, es sey besser securum Vasallum haben, als inimicum vicinum. Baden werde doch nicht pariren, sondern sich an Franckreich hängen.

Es werde ihm auch solche Cron assistiren, ob er gleich unrecht habe, wann es nur wider Oesterreich gelte.

Deputati: Die dritte Differenz sey noch wegen Falkenstein. *Illi:* Es müsse bleiben, wie es stehe.

Deputati: Die vierdte Differenz finde sich wegen Byrment. Man könne geschehen lassen, daß dieser Sache in dem Instrumento Pacis nicht gedacht werde, jedoch in iure Termini bleibe, und daß solches ad Protocolum komme. *Illi:* Seyen einig, solle auch ad Protocolum gebracht werden.

Deputati: Die fünffte Differenz betreffe, die Gräfflich-Saynische Wittve und Töchter. *Illi:* ponatur ita: *Filie Domini Ernesti Comitis Sannensis, restituantur in Arcem, Oppidum & Praefecturam Hachenburgicam cum pertinentiis, ut & Pagum Bendorff. Salootamen jure, quod Domini Comites Wittgensteinenses vel alii prætendunt.* Wegen Freyberg und Valendar solle aufgesetzt werden, wie solcher Punct ad Protocolum zu bringen. Damit waren die Deputirte einig.

Deputati: Die sechste Differenz sey wegen Isenburg. *Illi:* ponatur: *Comites de Isenburg gaudeant Amnestia generalit. Salootamen Furibus Domino Georgio Hassie Landgravio vel aliis competentibus &c.*

Deputati: Lieffen es dahin gestellt seyn, mit dem Anhang, wann dieser ganze Articulus Amnestiae nun ins reine gebracht und subscribiret würde, so sey zugleich auch die Pfälzische Sache zu insinuiren. *Illi:* Die Pfälzische Sache und der Tandem omnes &c. müsten zugleich subscribiret werden.

Deputati: Wegen Insertion der Pfälzischen Sache wären gestern die Schwedischen zufrieden gewesen. *Illi:* Diese beyde Sachen müsten beysammen bleiben, gleich wie der Churfürst zu Bayern mit dem Kayser die Waffen conjungiret. Man solle die Verba initialia setzen: *Ante omnia vero Causam Palatinam,* und dabey ein

Depu-

1648.
April.Wegen Pyr-
mont.

1648.
April.

Deputati: Des §. Tandem omnes &c. sey etwa auf solche Masse zu gedencken: *De §. Tandem omnes &c. posthac disponetur.* *Illi*: Sie könten das Wort: *Disponetur*, allhier nicht setzen lassen, sondern die initialia verba: *Tandem omnes*, mit einem *&cetera*.

Deputati: Müsten noch dieses erinnern, daß die Stadt Speyer, Weissenburg und Dñabrück, als exempla regulæ ausgelassen worden, jedoch, daß sie der Regul genießen solten, welches ad Protocolum zu nehmen sey. *Illi*: Es sey allbereit geschehen &c. Sie wolten nunmehr den ganzen Articulum Amnestie, wie Iso abgeredet, ins reime bringen lassen, und gewärtig seyn, daß morgendes Tages die Schwedischen zu ihnen kämen.

Desselben Nachmittags von ein bis vier Uhr, waren die *Deputati* mit einander bey den Schwedischen, und referirten ihnen, was sie des Vormittags mit den Kayserlichen Gesandten, nur erzehlet massen, abgeredet hatten, mit der Anfrage, ob sie die Schwedischen zufrieden wären, daß der Articulus de *Causa Palatina*, wie er verglichen sey, eingebracht würde. Die Schwedischen: Sie könten es geschehen lassen, wann die Stände den Articulum de *Amnestia* allein unterschrieben.

Deputati: Es gelte ihnen gleich, er werde verbotenus oder relative inferiret. *Illi*: Beliebeten, daß allein die verba initialia gesetzt würden.

Deputati: Ferner sey bey der Conferenz mit den Kayserlichen, wegen Pfalz-Sulzbach nochmals zu erinnern, damit ad Protocolum genommen würde, daß diese Sache von der Regul nicht ausgeschlossen worden sey. Weiter wegen Baden, bestünden die Kayserlichen noch auf ihrer vorigen Meynung, und wolten ferner darin nichts geändert haben. Sie, *Deputati*, aber hätten nichts gewichen, sondern alle Jura reserviret, und die Sache auf nächste Conferenz zwischen ihnen, den Schwedischen, und Kayserlichen gestellet. *Illi*: Sie hätten heute mit dem Baden-Durlachischen Abgesandten geredet, der seines Herrn Hand-Brieflein vorgezeigt, und gesagt: Er könne weiter nicht gehen, und sey die Resolution diese: Er solle eine Protestation unter Sr. Fürst-

lichen Gnaden Grossen Inseigel, wie er dieselbe in Händen habe, übergeben, und davon ziehen. Sie, die Schwedischen, hätten ihm gesagt, wer denn in die Untere Marggraffschaft Baden zu restituiren sey, weil Seine Fürstliche Gnaden noch nicht darzu gelanget wäre?

Deputati: Auf solche Masse schliesse sich der Marggraf selbst aus der Amnestie. Sie hielten dieses vor ein Mittel, daß man demselben die Option lasse, sich intra terminum Ratificationis Pacis zu declariren, ob er damit zufrieden seye, oder ob er viam juris erwählen wolle. Sie, die Schwedischen, könten es wohl vor sich setzen, und also abreden. *Illi*: Sie seyen nicht des Marggrafens Vormünder, denn obß gleich wohl gemeynet sey, dürffte es doch hernach übel gedeutet werden. Es könne dieses ein Vorschlag seyn, daß man die Sache einrichte, so weit man es bringen können, und an den Marggrafen schreibe, so wohl von Seiten ihrer, der Schwedischen, als der Evangelischen Stände. Unterdeß bleibe doch Zeit genug zur Protestation.

Deputati: Zu des Abgesandten Entschuldigung könne dienen, wenn er die in Händen habende Protestation ihnen, den Schwedischen, übergebe, mit Bitte, denen Kayserlichen solche zu überliefern, die sie, die Schwedischen, alsdenn zurück halten, und an den Marggrafen schreiben könten. *Illi*: Die Handlung werde es morgen geben.

Deputati: Wegen Gerolsbeck könnte etwa conditioniret werden, daß, im Fall man wegen der Badnischen Lande weiche, diese Herrschaft hingegen dem Marggraf Friederichen verbleiben solle. *Illi*: Also bliebe zur folgenden Conferenz an noch rückständig (1.) die Badnische Sache, (2.) die Sappnische, (3.) wegen Falkenstein, und dann daß (4.) zu erinnern, welcher gestalt Sulzbach, Speyer, Weissenburg und Dñabrück, zwar nicht genennet, sondern ausgestrichen worden, nichts destoweniger aber doch unter der General-Regul begriffen seyn.

Die sub N.I. beygefügte Relation erläutert das angeführte, in einigen Stücken, mit mehrern.

1648.
April.Relation das
von an die
Schwedem.

1648.
April.

N. I.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 10. April. 1648.

1648.
April.

Seit verschiedenem Donnerstag, ist publice alhier anders nichts vorgangen, auſſer daß Sonnabends den 9ten diß, man allerſeits in der Herren Kayſerlichen Loſament wieder beſammen gewest, der Hoffnung, dem puncto Amnestiæ ultimam manum zu imponiren, und zur Subscription zu befördern. Es hat aber, wiewohlen man von frühe 8. Uhren an, bis Nachmittag um 4. beſammen verharret, der Baaden-Durlachischen und Sayn- und Wittgensteinischen Sachen halben, nicht seyn wollen: Denn gleichwie die Herren Kayſerliche, neben denen gesamten Catholischen, immobiles gestanden, und von ihrem einmahl gemachten Aufſatz in hac causa nicht weichen wollen; Die Evangelische (welche doch die ganze Zeit über eiffrig vor Baaden gesprochen) auch im Ende ployiret, und dafür gehalten, daß, weilen Marggraf Wilhelm contra voluntatem zur Transaction nicht gezwungen werden könne; causa principalis aber, als natales Principum antreffend, anhero nicht gehdrig, die Catholische mit dem Dilemmate herfür gebrochen: Daß Marggraf Wilhelm entweder Legitimus oder Illegitimus, und priori casu, Herr Marggraf Friederich, seinem Bettern etwas von dessen Patrimonial-Ländern abzuwacken, Gewissens halber nicht gemeint seyn werde; posteriori aber Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zwey oder drey Aemter, so sie bisher per modum transactionis zu erhalten gesucht, sondern das ganze Land zugehdrig, &c. daß dieses Streits halben der Friede länger nicht aufzuhalten seye: Also hat hingegen der Baaden-Durlachische Abgesandte sich mit defectu Mandati entschuldiget, und nicht geſehen wollen, daß der Baadische passus, von denen Herren Kayſerlichen aufgesetzter maſſen, dem Instrumento einverleibet und unterschrieben werde. Daher und damit gleichwohlen aus der Sache zu kommen, hat der ganze Conventus Ihrer Fürstlichen Gnaden, Marggraf Friederichen die Option reserviret, ob er im Instrumento aufgesetzte Maas verbleiben, oder seine präcendirte Befugniß anderweit rechtlich ausführen wolle; Und Derofelben, zu Einschickung Dero Resolution, so lang, bis alles richtig, und das ganze Instrumentum unterschrieben, Zeit gelassen. Dem Herrn Abgesandten aber ist eine Attestation seines eingewandten Dissensus aus dem Protocollo zu geben, verwilliget worden. Herr Graf von Wittgenstein hat die Restitution in possessionem des Hauses und Herrschaft Sayn, der von Chur-Eölin destituirten Gräfflichen Frau Wittib, anderer gestalt nicht, als administratorio nomine, gestatten wollen; in welchem Begehren durch die Herren Schwedische Ihre Gräffliche Gnaden um so viel mehr secundiret worden, weilen dieselbe sicherbotten, mit der Gräfflichen Wittgensteinischen Frau Wittib eigener Hand in wenig Wochen herzubringen, daß sie sich selbst nur pro administratrice dargegeben. Nachdem aber die Specification des tituli possessionis in die Haupt-Sache selbst aliquo modo mit einlaufen wollen; Und aber bey der Amnestia, und krafft dero erfolgender Restitution dahin gesehen werden solte, an quis Anno 1624. possederit? Also haben sowohlen die Herren Kayſerliche, als gesamte Catholische und Evangelische dafür gehalten, daß mehr gedachte Frau Wittib in nullo fundamento von der Amnestia könne ausgeschlossen, sondern in eben die Jura, die sie tempore destitutionis gehabt, restituirer werden müsse; jedoch salvo jure Comitum de Wittgenstein; auch zu solchem Ende dem alhier anwesenden Herrn Grafen von Wittgenstein zusprechen lassen, daßer sich, bey so bewandten Sachen, nicht aufhalten, und die Tractaten verzögern und schwer machen solte. Wiewohlen nun Ihre Gräffliche Gnaden sich noch nicht weilen lassen wollen, sondern auf voriger Resolution und Gedanken verharret; So wird es doch, weilen zumahlen auch die Herren Schwedische sich erkläret, hierinnen der Herren Stände Sentimenten nachzugehen, wohl dabey bleiben: Inmassen dann, wann heut so wohlen die Herren Schwedische, als andere, mit dem Post-Tage nicht beschäftiget gewesen, dieser Punkt auſſer Zweifel seine endliche Erörterung erhalten haben würde.

Beÿ dem puncto Jurium Statuum ist die Oldenburgische Zoll-Sache wiederum de novo rege gemacht, und wollen so Chur- als Fürstliche solche dem Instrumento Pacis

1648.
April.

Pacis einverleibet haben, dawider sich, auf Anhalten der Stadt Bremen, nicht allein die Ansee; sondern Städtische inßgemein nicht unbillig sehen, und daß solcher Zoll-Streit keine *causa belli*, consequenter ad hos Tractatus nicht gehdrig, und daher zu ordentlichem Austrag Rechtsens, als eine in *litispendenz* begriffene Sache, zu verweisen, behaupten, damit sich auch die Herren Staaten anfangen interressiret zu machen etc.

1648.
April.

§. XXIII.

Übermalige
Conferenz,
zwischen den
Kaiserlichen
und Schwedi-
schen in
puncto
Amnestie.

Sonnabends den 8ten April. wurde der zwey und zwanzigste Congressus zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen, in des Grafen von Lamberts Quartier gehalten. Nachdem nun die Kaiserliche und Schwedischen miteinander bey zwey Stunden gehandelt, verlangten die Kaiserlichen Gesandten, es möchten die Sächsischen, die Braunschweigischen und der Straßburgische, als welche Tags vorher mit ihnen tractiret hatten, wie auch der Hessen-Darmstädtische, in ein Neben-Gemach zu ihnen kommen, denen sie proponirten: daß sie mit den Schwedischen den Articulum *Amnestie* collationiret, und alles richtig gemacht hätten, bis 1. wegen Baaden, 2. wegen Hachenburg, und 3. wegen Falkenstein. Das Haupt-Werck aber, daraus sie mit ihnen zu reden, betreffe Hachenburg, indem sie nicht anders vermenyet, als, es würde bey dem Aufsatß bleiben: dem aber die Schwedischen contradiciret hätten, unangesehen ihnen angedeutet worden sey, daß sie, die Kaiserlichen, von den Fürstlichen Deputatis berichtet worden seyn, es hätten die Evangelischen dahin geschlossen, die Schweden wären damit einig, und auch die Catholischen; darauf die Schwedischen geantwortet, der Graf von Wittgenstein beschwere sich dessen, und begehre, man solle die Sache auslassen, und derselben nur in *Protocollo* gedencken, auch, daß sie, die Schwedischen, niemahls mit dem Aufsatß der Evangelischen wären einig gewesen. Nun sey an dem, daß der Graf sich bey ihnen, den Kaiserlichen, beschweret, und die Auslassung der Sache noch heute gesucht habe. Sie hätten solches den Deputatis also andeuten wollen, und sey ihnen gleich, es komme dieser Punkt in das *Instrumentum Pacis* oder bleibe auß. Dieses sey allein der Unterscheid, daß Chur-Eöln Hachenburg so lange in possessione behalten werde, bis von Kaiserlicher Majestät in Fünftter Theil.

Vortrag der
Kaiserlichen
wegen Ha-
chenburg an
die Evangelische
Deputirte.

der Sache ein Urthel gefället worden, als denn demjenigen die Restitution wiederfahren würde, vor welchen Theil gesprochen werde. Es sey nöthig, daß die Sache mit den Schwedischen richtig gemacht werde.

Die *Deputati* erzählten darauf, wie es in der Sache hergangen, und daß, nachdem sie, die Kaiserlichen und Schwedischen, bey letzter Conferenz unverrichteter Sache von einander geschieden, die Evangelischen sich zusammen gethan, die Differenzen erörtert, und wegen Hachenburg dafür gehalten hätten, wenn es der Amnestie nachgehen sollte, sey die Gräffliche Sappische Wittib mit ihren Töchtern zu restituiren: Dieses habe man den Schwedischen eröffnet, welche nicht contradiciret hätten. Heute habe der Graf von Wittgenstein vorgeschlagen lassen, daß die Wittib zwar in die Possesss gesetzt werden möchte, jedoch allein nur *administratorio nomine*.

Antwort der
Deputirten.

Der Hessen-Darmstädtische Abgesandte, Wolff, erwähnte, man müsse in *Puncto Amnestie* allein auf die Possessionern sehen, und daß die Gräfin nebens ihren Töchtern unstreitig in possessione gewesen, ihre Action auch wieder Chur-Eöln zurecht ausgeführet habe. Dem Grafen von Wittgenstein gehe auch nichts daran ab, weil er sein Recht ausführen könne. Bat, man möchte es dabei lassen, was sie, die Kaiserlichen, die Evangelischen und Catholischen beliebet und geschlossen hätten, widrigen falls müsten sie, die Darmstädtischen, im Namen Landgraf Johannis zu Hessen und Consorten, contradiciren. Die Wittib und Töchter seyn *proprio nomine* in possessione gewesen, und nicht *nomine Administratorio*, wie Graf von Wittgenstein vorgebe. *Lampadius* schlug vor, man solle sehen: *Restituatur in eam possessionem, in qua fuit ante*
Uuu 2 desij-